

# **Satzung**

## **der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 27.02.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), der §§ 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61) und des § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1984 (GV NW S. 214) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Havixbeck errichtet und unterhält Unterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Übergangsheime gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz), von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Übergangsheime gemäß Landesaufnahmegesetz) und zur Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, und zwar als voneinander getrennte nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Havixbeck und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhalten die Benutzerinnen und Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Havixbeck Folge zu leisten.
- (6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  1. die Benutzerinnen und Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
  2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Havixbeck und der dritten Person beendet wird,
  4. die Benutzerinnen und Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren,
  5. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 2) verstoßen haben.

(7) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. diese ihren Wohnsitz wechseln,
2. die Einweisung widerrufen wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Havixbeck erhebt für die von ihr unterhaltenen Unterkünfte Nutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Havixbeck.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden in ihrem Verhältnis zur Grundfläche der benutzten Räume berücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat

1. im Übergangsheim „Altenberger Str. 40“ 4,51 €
2. im Übergangsheim „Mergelkamp 30“ 6,10 €.

In allen anderen Gebäuden ist die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß dem qualifizierten Mietspiegel der Gemeinde Havixbeck Berechnungsgrundlage.

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten und die Abwasserbeseitigungsgebühr für Schmutzwasser zu entrichten. Der Gebührensatz errechnet sich aufgrund der tatsächlichen Verbrauchskosten der 3 Vorjahre bezogen auf die durchschnittliche Belegungsdichte dieser Jahre. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 23.11.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet; oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 27.02.2012

Der Bürgermeister

Klaus Gromöller